

Förderrichtlinie „Personalleasing“ der Landeshauptstadt St. Pölten

1. Fördergrundsätze

1.1. Einleitung und Ziel der Förderung

Ziel der vorliegenden Förderrichtlinie sind die Ansiedlung und der Fortbestand von Personalleasingunternehmen in der Landeshauptstadt St. Pölten.

1.2. Förderungswerber

Förderungswerber können nur Unternehmen sein, die über eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (§ 94 Z 72 GewO 1994) verfügen und in St. Pölten im betreffenden Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form der Refundierung gezahlter Kommunalsteuer gewährt.

2.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 25% der vom Förderungswerber für ein Kalenderjahr an die Landeshauptstadt St. Pölten entrichteten Kommunalsteuer.

Im Falle einer Überschreitung der De-minimis-Grenzen wird die Förderung entsprechend gekürzt.

2.3. „De minimis“

Die Gewährung der Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission, ABl 2013 L 352/1. Daher ist die Grenze für alle im Rahmen von De-minimis gewährten Beihilfen von 200.000,-- EUR in drei Steuerjahren einzuhalten.

3. Förderungsabwicklung

3.1. Zweistufige Abwicklung

Die Abwicklung der gegenständlichen Förderung erfolgt zweistufig:

- In Stufe 1 erfolgt die allgemeine Prüfung, ob der Förderungswerber die Fördervoraussetzungen überhaupt erfüllt, sowie die grundsätzliche Förderzusage unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit der Förderung mit den Kriterien für De-minimis-Beihilfen.
- In Stufe 2 erfolgt nach Legung der Kommunalsteuererklärung die genaue Bestimmung der Förderhöhe.

3.2. Förderantrag

Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars vor Projektbeginn bei der Abteilung Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing des Magistrats St. Pölten vollständig ausgefüllt einzubringen. Mit Einbringen des Förderantrags unterwirft sich der Förderungswerber der gegenständlichen Förderrichtlinie.

3.3. Förderungsgewährung

Für eine Förderungsgewährung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- a) nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen (Firmenbuchauszug, Darstellung der Gesellschafter, Beteiligungen, Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 72 GewO 1994);
- b) die schriftliche Erklärung des antragstellenden Unternehmens, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine De-minimis-Verordnung der EU gilt (De-minimis-Verordnung VO Nr. 1407/2013 bzw. DAWI- De-minimis-Verordnung VO Nr. 360/2012);
- c) Nachweis über die im betreffenden Kalenderjahr an die Landeshauptstadt St. Pölten geleistete Kommunalsteuer.

Die Unterlagen gemäß a) und b) sind bei der Prüfung in Stufe 1 und in Stufe 2 vorzulegen; die Unterlagen gemäß c) sind nur bei der Prüfung in Stufe 2 vorzulegen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

3.4. Ablauf der Prüfung des Förderantrags, Förderentscheidung

3.4.1. Allgemeines

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing des Magistrats St. Pölten.

3.4.2. Allgemeine Prüfung (Stufe 1)

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die zuständigen Organe der Landeshauptstadt St. Pölten und wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung) firmenmäßig unterfertigt angenommen werden und beim Magistrat St. Pölten einlangen (entscheidend ist das Datum des Posteingangs beim Magistrat). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim Magistrat ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

3.4.3. Genaue Bestimmung der Förderhöhe (Stufe 2)

Die genaue Bestimmung der Förderhöhe erfolgt nach Legung der Kommunalsteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber eine neuerliche De-minimis-Erklärung abzugeben. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Höhe der für das betreffende Kalenderjahr entrichteten Kommunalsteuer, multipliziert mit dem anwendbaren Förderprozentsatz. Werden hierdurch die auf das betreffende Unternehmen anwendbaren De-minimis-Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich die Förderung entsprechend.

3.5. Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen

Die Landeshauptstadt St. Pölten ist, gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten und auch nachträglich, berechtigt, eine inhaltliche und formale Prüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Förderrichtlinie sowie im Förderungsanbot festgelegten Fördervoraussetzungen durchzuführen. Die Landeshauptstadt St. Pölten behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

3.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Steuererklärung im Sinne des § 11 Abs. 4 KommStG für das Kalenderjahr, auf das sich die Förderung bezieht, durch den Förderungswerber nach Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

4. Rückzahlung und Einstellung der Förderung

4.1. Allgemeines

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung die gewährten Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer von der Landeshauptstadt St. Pölten zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Landeshauptstadt St. Pölten über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist; oder
- b) der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden; oder
- c) der Förderungswerber Prüfungen be- oder verhindert hat; oder
- d) soweit Bestimmungen des EU-Rechts nicht eingehalten werden; oder
- e) soweit von Organen der EU die Rückforderung aufgrund von internationalen Bestimmungen verlangt wird; oder
- f) soweit sich die Höhe der Kommunalsteuerschuld für das betreffende Kalenderjahr nachträglich zugunsten des Förderungswerbers geändert hat; oder
- g) sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Dabei sind die gewährten Fördermittel jeweils zur Gänze zurückzuzahlen. Für die lit. d), e) und f) gilt davon abweichend jedoch Folgendes:

- Im Fall von lit. d) und lit. e) hängt die Höhe des Rückzahlungsanspruchs vom Ausmaß der Nichteinhaltung des EU-Rechts bzw. vom Ausmaß des Rückforderungsverlangens der Europäischen Kommission ab.
- Im Fall von lit. f) hängt die Höhe des Rückzahlungsanspruchs davon ab, in welchem Ausmaß sich die Kommunalsteuerschuld für das betreffende Kalenderjahr nachträglich zugunsten des Förderungswerbers geändert hat.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der vorstehenden Umstände eintritt, entfällt – im Fall von lit. f) nur anteilmäßig und, soweit dies unionsrechtlich zulässig ist, außer in den Fällen der lit. d) und lit. e) – der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung (Einstellung). Sinngemäß gilt dies auch dann, soweit Zweifel daran bestehen, dass der Förderungswerber seine Kommunalsteuerverpflichtungen für das betreffende Kalenderjahr erfüllen wird, wobei in diesem Fall der Anspruch auf Auszahlung mit der vollständigen Erfüllung der Kommunalsteuerverpflichtungen wieder auflebt.

4.2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Förderungswerbers gegen den Rückforderungsanspruch der Landeshauptstadt St. Pölten ist unzulässig, sofern diese Ansprüche von der Landeshauptstadt St. Pölten nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

5. Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt St. Pölten im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung auch ohne seine Zustimmung berechtigt ist, die von ihnen im Förderungsatrag und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung der Landeshauptstadt St. Pölten im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung liegt, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des abzuschließenden Fördervertrages zu verwenden.

Weiters nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt St. Pölten rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe der von ihnen im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten an andere Rechtsträger (wie insbesondere an den Rechnungshof, den Landesrechnungshof, an andere Bundes- oder Landesförderstellen, an Organe der EU) unterliegt, sodass die betreffenden personenbezogenen Daten im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung auch ohne Zustimmung des Förderungswerbers an diese anderen Rechtsträger für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung liegen, übermittelt werden dürfen.

6. Schlussbestimmungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen anfallen, zu tragen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen des vom Förderungswerber angenommenen Förderanbots bedürften zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

7. Vollziehung und Inkrafttreten

7.1. Vollziehung

Die Vollziehung der Förderung gemäß dieser Förderungsmaßnahme obliegt gemäß § 47 Abs. 2 lit. d NÖ STROG 1999 (GZ 1026-00) dem Magistrat.

Die finanzielle Abwicklung obliegt der Finanzverwaltung.

7.2. Inkrafttreten

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am [1. Juli 2019] in Kraft.